

Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter

Mitzubringende Unterlagen

- gültige Lichtbildausweise
- bei vorgeburtlicher Anerkennung: Mutterpass
- bei nachgeburtlicher Anerkennung: Geburtsurkunde des Kindes, alternativ Geburtsbescheinigung, wenn noch keine Geburtsurkunde vorliegt

Voraussetzungen

- Die Eltern sind nach deutschem Recht nicht miteinander verheiratet.
- Beide Elternteile sind volljährig.

Sollte/n ein oder beide Elternteile minderjährig sein, ist die urkundliche Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile notwendig.

Bei Minderjährigkeit der Mutter ist zusätzlich die urkundliche Zustimmung des Vormundes des Kindes erforderlich.

Bitte wählen Sie ggfls. die Zusatzoptionen für die notwendigen Zustimmungsurkunden aus. Die Zustimmungen können auch in gesonderten Terminen und bei jedem anderen Standesamt oder Jugendamt in der Bundesrepublik Deutschland beurkundet werden.

- Beide Elternteile sind der deutschen Sprache mächtig.

Sie verstehen und sprechen beide ausreichend Deutsch.

Falls nicht, ist für die Beurkundung eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher notwendig. Bitte bringen Sie zum Übersetzen einen Dolmetscher oder eine andere Person zur Beurkundung mit. Diese Person benötigt ein gültiges Ausweisdokument und darf nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein.

Hinweis: Die Entscheidung, ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, trifft die Urkundsperson; ggfls. kann ohne Dolmetscher keine Beurkundung stattfinden.

- Die Mutter ist/war zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mit einem anderen Mann verheiratet.

Gesetzliche Sonderregelung: Sollte die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet (gewesen) sein und war/ist zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes das Scheidungsverfahren anhängig, ist die Anerkennung möglich. Es bedarf hier zusätzlich der urkundlichen Zustimmung des Ehemannes.

Bitte wählen Sie ggfls. die Zusatzoption für die notwendige Zustimmungsurkunde aus. Die Zustimmung kann auch in einem gesonderten Termin und bei jedem anderen Standesamt oder Jugendamt in der Bundesrepublik Deutschland beurkundet werden.

Hinweis: Die Beurkundungen müssen in diesem Fall spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Scheidungsurteils erfolgen.

- **Nach bestimmten ausländischen Vorschriften (z. B. Italien) ist die Anerkennung der Mutterschaft vorgesehen.**

Soweit

- mindestens ein Elternteil italienischer Staatsbürger ist,
- das Kind den Nachnamen der Kindesmutter tragen soll und
- zukünftig geplant ist, dass das Kind einen italienischen Pass erhalten soll,

ist es notwendig, eine Mutterschaftsanerkennung beurkunden zu lassen.

Die Mutterschaftsanerkennung muss dann zwingend mindestens einen Kalendertag vor der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

Findet die Mutterschaftsanerkennung nicht oder am gleichen Tag mit der Vaterschaftsanerkennung statt, erhält das Kind nach italienischem Recht den Nachnamen des Vaters.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine unverheiratete Frau, die ein Kind entbindet, in Italien rechtlich nur dann als Mutter des Kindes gilt, wenn eine Mutterschaftsanerkennung beurkundet wurde.